



Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
Fax: +41 (0)61 205 49 70
Email: dominique.schneylin@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

an die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

an die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge

Basel, im Januar 2022

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2021 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen und allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2021 sowie ergänzende Informationen.

Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2022 (unverändert)

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'510	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'883
oberer Grenzwert	CHF	86'040	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	34'416
Koordinationsabzug	CHF	25'095			
max. koordinierter Lohn	CHF	60'945			
min. koordinierter Lohn	CHF	3'585			
max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	129'060			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2022 beträgt unverändert 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2022 damit ebenfalls unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Artikel 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige

Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Artikel 2 Absatz 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2022

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Eine erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach drei Jahren. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Berechnung des Anpassungssatzes von 0,3 % für die seit 2018 laufenden Renten basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2018 und September 2021 gemäss Index der Konsumentenpreise (Septemberindex 2018 = 99,1259 und Septemberindex 2021 = 99,4069; Basis Dezember 2010 = 100). Zudem muss geprüft werden, ob gewisse Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die noch nie angepasst wurden (seit 2008, 2011 und 2012 ausgerichtete Renten) auf den 1. Januar 2022 an die Preisentwicklung angepasst werden müssen. Der Vergleich des Indexes für September 2021 mit dem entsprechenden Index für 2008, 2011 und 2012 zeigt, dass einzig die seit 2012 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals auf den 1. Januar 2022 an die Preisentwicklung angepasst werden müssen. Der Anpassungssatz beträgt 0,1 %. Die Berechnung basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2012 und September 2021 gemäss Index der Konsumentenpreise (Septemberindex 2012 = 99,2690 und Septemberindex 2021 = 99,4069; Basis Dezember 2010 = 100). Da im Jahr 2022 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es auch keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Diese Fälle werden im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung geprüft, also frühestens auf den 1. Januar 2023.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Artikel 36 Absatz 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung muss die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht erläutern.

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (unverändert per 1. Januar 2022)

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte im Mai 2021 auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2022 wie folgt:

- Beitragssatz 0.12% für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- Beitragssatz 0.005% für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

Hinweise zur Berichterstattung pro 2021

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen (vgl. Abschnitt Einzureichende Unterlagen) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bis spätestens 30. Juni 2022.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf [Gesuch](#) hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

Einzureichende Unterlagen

Das oberste Organ hat der BSABB die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- die vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- den Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- den versicherungstechnischen Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen);
- sowie allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch einzureichen (zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert). Für die elektronische Einreichung verweisen wir auf die laufende Digitalisierungsinitiative der BSABB (vgl. Abschnitt Digitalisierung).

Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt. Soweit die Vorsorgeeinrichtung (resp. bei Sammelstiftungen ein oder mehrere Vorsorgewerk/-e) per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen zudem das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „[Formular Deckungslücken bei Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen 2021](#)“ einzureichen (abrufbar unter: www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare).

Hinweise betreffend OAK BV

Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2021 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W-01/2021 vom 26. Januar 2021, Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb
- Weisungen W-02/2021 vom 21. September 2021, Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen
- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Änderung vom 23. Juni 2021, Inkrafttreten am 31. Dezember 2021)
- Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2
- Mitteilung M-03/2021 vom 3. November 2021, Empfehlung für die Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zur freiwilligen Anwendung der Governance-Regeln von Art. 48f - Art. 48l BVV 2

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf der Website der OAK BV abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2022 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2021 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens Ende Februar 2022 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2021 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2020) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 in Rechnung gestellt.

Anpassungen an gesetzliche Neuerungen

IV-Revision, stufenloses Rentensystem

Per 1. Januar 2022 trat die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft, die ein stufenloses Rentensystem vorsieht (vgl. Artikel 24a BVG). Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 30. Juni 2022 zur Prüfung einzureichen.

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), neue Anlagekategorien

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für nichtkотиerte Anlagen beschlossen. Die entsprechenden Änderungen traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2022 können nichtkottierte schweizerische Anlagen als eigene Kategorie im Katalog zulässiger Anlagen für Pensionskassen geführt werden, mit einer Limite von 5% des Anlagevermögens. Entsprechende Anlagen mussten bisher in der Kategorie «Alternative Anlagen», mit einer Limite von 15%, geführt werden. Inwieweit eine Pensionskasse die Limite ausschöpfen kann und will, hängt von ihrer Risikofähigkeit ab. Die entsprechende Verantwortung liegt weiterhin ausschliesslich beim zuständigen Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Bundesrat führte diese neue Anlagekategorie mit Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) ein, die am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Er erfüllt damit das Kernanliegen der Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunfts-trächtigen Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» (13.4184) des ehemaligen Ständerats Konrad Graber.

ZGB-Revision (Kindesunterhalt)

Ab dem 1. Januar 2022 gelten neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Es geht um Personen, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Wenn z.B. jemand die geschuldeten Alimente für Kinder nicht bezahlt, so soll verhindert werden, dass diese Person Kapital aus ihrer beruflichen Vorsorge bezieht und das Geld unbemerkt beiseiteschaffen kann. Um Missverständnisse im Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Vorsorgeeinrichtungen künftig die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare für die Meldungen benutzen. Die Fachstellen der Inkassohilfe können den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist in der Folge verpflichtet, die Fachstelle umgehend über die Fälligkeit einer Auszahlung in Kapitalform zu informieren. So kann die Inkassobehörde rechtzeitig rechtliche Schritte einleiten, um die Unterhaltsforderungen zu sichern. Die Artikel 40 BVG, Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 5a BVG, Artikel 86a Absatz 1 Buchstabe a^{bis} BVG sowie Artikel 24f^{bis} FZG sind per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 30. Juni 2022 zur Prüfung einzureichen.

Änderung des ZGB: Ehe für Alle (Abstimmung vom 26. September 2021)

Per 1. Juli 2022 tritt die «Ehe für alle» in Kraft. Die Vorsorgereglemente sind entsprechend auf ihren Anpassungs- resp. Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und uns bis spätestens 31. Dezember 2022 zur Prüfung einzureichen.

Revision Aktienrecht, Entschädigungen des obersten Organs

Hinweis auf den neu vorgesehenen Artikel 84b nZGB, der im Rahmen der Aktienrechtsrevision (Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2023) entstanden ist; dieser regelt neu explizit, dass das oberste Stiftungsorgan der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne des künftigen Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben muss. Wir erwarten grundsätzlich keinen separaten Vergütungsbericht, halten jedoch fest, dass inskünftig allfällige Vergütungen im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung gesondert ausgewiesen werden müssen.

Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“). Sie erleichtern unsere Arbeit, wenn Sie das Reglement zusätzlich in einer Version mit markierten Änderungen zustellen.

Zum [Vorsorgereglement](#) sowie zum [Rückstellungsreglement](#) ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Formulare. Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Randziffer 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Artikel 52e Absatz 1 BVG i.V. mit Artikel 1e BVV 2)“ einzureichen. Das Formular wird von der BSABB auf Anfrage gestellt.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Artikel 46 Absatz 1 BVV 2).

Als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4. Dabei wird die Obergrenze auf 0.1% mathematisch gerundet (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Artikel 46 BVV 2). Am 30. September 2021 hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) die Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung von Generationentafeln bei 2.17% festgelegt. Entsprechend gilt ab 1. Januar 2022 als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.2%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 46 Absatz 2 und Absatz 3 BVV 2 (vgl. Mitteilungen OAK BV M-01/2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Artikel 46 BVV 2 vom 30. März 2021).

Meldung von personellen Wechseln (Artikel 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Artikel 48g Absatz 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle resp. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Artikel 58a Absatz 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten), Umsetzung FRP 4 und FRP 5

Für die Umsetzung der FRP 4 verweisen wir auf die folgenden Dokumente:

- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Weisungen W – 03/2014; Version vom 23. Juni 2021);
- Information zu den Prüfvorgaben an die Aufsichtsbehörden betreffend die Umsetzung der FRP 4 (Weisungen W – 03/2014; Version vom 23. Februar 2021).

Wir behalten uns vor, ein versicherungstechnisches Gutachten per Stichtag 31.12.2021 anzufordern, sofern das letzte versicherungstechnische Gutachten per 31.12.2019 oder früher erstellt worden ist und gewisse Sachverhalte vorliegen (u.a. Überschreitung der Obergrenze des versicherungstechnischen Zinssatzes, Rentnerlastigkeit der VE, Verwendung nicht aktueller technischer Grundlagen etc.).

Wir halten fest, dass bei der Erstellung der versicherungstechnischen Gutachten ab dem 31.12.2021 die FRP 5 (Version vom 22.04.2021) anzuwenden ist.

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern in Abweichung von den Empfehlungen des Experten ein höherer technischer Zinssatz beschlossen wird, erwarten wir eine Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

Sammelstiftungen

Gerne erwarten wir zusammen mit den Berichterstattungsunterlagen die Einreichung einer Musterjahresrechnung bzw. ein Muster einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung eines angeschlossenen Vorsorgewerkes sowie das diesbezügliche Informationsschreiben. Sofern BVG-Minimalpläne vorhanden sind, ersuchen wir um eine erläuternde Angabe im Anhang der Jahresrechnung (Anzahl solcher Pläne/Vorsorgewerke). Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Stiftungsratsbeschlusses aufzuführen. Sofern im Berichtsjahr keine Leistungsverbesserungen entrichtet wurden, ersuchen wir dies im Anhang der Jahresrechnung 2021 explizit fest zu halten.

Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" (www.bsabb.ch) finden Sie auch die Verzeichnisse der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet voraussichtlich am 1. September 2022 statt. Wir ersuchen Sie höflich, den Tagungstermin vorzumerken. Selbstverständlich werden Sie rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten.

Organisatorische Änderungen bei der BSABB

Digitalisierung

Die BSABB befindet sich in der ersten Phase ihrer Digitalisierungsinitiative. Diese umfasst die Implementierung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) mit anschliessender fortlaufender Digitalisierung der bestehenden Kundenkorrespondenz und -dossiers. In zeitlicher Abhängigkeit zur Implementierung des DMS ist per Mai 2022 eine digitale Plattform vorgesehen, welche in einem ersten Schritt die elektronische Einlieferung der jährlichen Berichterstattungsunterlagen sowie von Reglementen vorsieht. Im Rahmen der Einführungen bitten wir Sie bei allfälligem Interesse für eine elektronische Einlieferung sich bei uns unter stiftungsaufsicht@bsabb.ch zu melden.

Bitte beachten Sie, dass eine Einlieferung über die zentrale Mailadresse wie bisher auch künftig nicht vorgesehen ist.

QR Rechnungen

Die bisherigen orangen Einzahlungsscheine mit Referenznummer müssen bis am 30. September 2022 durch eine QR Rechnung abgelöst werden. Die BSABB beabsichtigt diese Umstellung im ersten Quartal 2022 vorzunehmen.

Wechsel Leitung Rechtsdienst

Der bisherige Leiter Rechtsdienst, Herr Enzo Schulte, geht nach mehr als 8 Jahren im Dienst der BSABB per Ende April 2022 in den Ruhestand. Seine Funktion wird künftig durch Herrn Roman Schneiter wahrgenommen. Herr Schneiter ist seit rund 9 Jahren bei der BSABB als Jurist tätig.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2022, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter

Gez. lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht